

**Satzung**  
**über die Nutzung und die Gebühren für die Nutzung der**  
**Grill- und Wanderhütte der Ortsgemeinde**  
**Raumbach vom: 28. Nov. 2024**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Grill- und Wanderhütte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Nutzung dieser Einrichtung Gebühren.

**§ 2**

- (1) Die Grill- und Wanderhütte steht allen Einwohnern von Raumbach kostenpflichtig für private Feiern zur Verfügung. Sie kann von den örtlichen Vereinen kostenfrei genutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Grill- und Wanderhütte durch Auswärtige bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde.
- (3) Die Nutzung ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.
- (4) Die Vergabe der Grill- und Wanderhütte für Veranstaltungen kommerzieller Art ist nicht gestattet.

**§ 3**

- (1) Die Nutzung der Grill- und Wanderhütte muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung der Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs.
- (2) Bei jeder Veranstaltung bzw. Nutzung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Die verantwortliche Person muss die Volljährigkeit erreicht haben.

## § 4

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt pro Tag:

| <b>Einheimische</b> | <b>Auswärtige</b> |
|---------------------|-------------------|
| <b>80,00 €</b>      | <b>120,00 €</b>   |

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt ab dem zweiten Tag:

| <b>Einheimische</b> | <b>Auswärtige</b> |
|---------------------|-------------------|
| <b>30,00 €</b>      | <b>100,00 €</b>   |

(3) In der Nutzungsgebühr ist eine Nutzung bis zum Folgetag (für Aufräumarbeiten usw.) bis 10.00 Uhr enthalten. Bei darüberhinausgehender Nutzung sind zzgl. 30,00 € zu zahlen.

(4) Die Ortsgemeinde erhebt eine Kautions von 100,00 €. Diese ist bei Schlüsselübergabe in BAR zu hinterlegen.

(5) Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

(6) Die Nutzungsgebühr sowie die Nebenkosten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan schriftlich gefordert und sind 14 Tage nach Erhalt der Forderung fällig.

(7) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 5

(1) Alle genutzten Räume, einschließlich der Toiletten, müssen ordnungsgemäß gereinigt werden. Der anfallende Müll ist ebenfalls vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Für das Aufstellen und Abräumen der Stühle/Bänke, Tische ist Sorge zu tragen.

(2) Die ordnungsgemäße Reinigung sowie der Zustand der gesamten genutzten Grill- und Wanderhütte wird von dem/der Ortsbürgermeister/in oder einer von diesem/deren beauftragten Person (Hüttenwart) überprüft.

(3) Bei Nichtbefolgen dieser Pflichten haben die Nutzer bzw. die verantwortliche Person die anfallenden Kosten entsprechend dem Aufwand an die Ortsgemeinde zu entrichten.

## § 6

- (1) Für alle Beschädigungen an der Grill- und Wanderhütte haftet der Nutzer bzw. die verantwortliche Person in voller Höhe. Er haftet für alle Schäden, die während und durch seine Nutzung entstanden sind.
- (2) Alle Nutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Grill- und Wanderhütte einschließlich der Zugänge entstehen.
- (3) Der Nutzer hat einen Nachweis zur Haftpflichtversicherung vorzulegen.

## § 7

Die Ortsgemeinde als Hausherrin, wird durch den/die Ortsbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person (Hüttenwart) vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die bei Nutzungsbeginn ausgehändigte Nutzungssatzung ist zu beachten.

## § 8

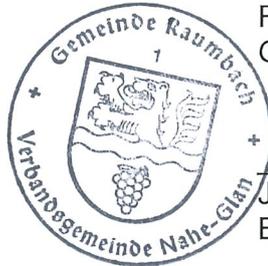
Es ist darauf zu achten, dass der Lautstärkepegel an der Grill- und Wanderhütte angemessen ist, dass die Nachbarn und Jagdpächter nicht gestört werden. Es gilt das jeweilige Landesimmissionsschutzgesetz in der jeweiligen aktuellen Fassung.

## § 9

- (1) Der Nutzer hat für Brennmaterial (Holz, Grillkohle) selbst zu sorgen. Es ist verboten, Holz im benachbarten Wald zu holen.
- (2) Offenes Feuer (Lagerfeuer, Feuerwerk u. ä.) ist auf dem Gelände der Grill- und Wanderhütte verboten.
- (3) Das Verwenden jeglicher Brandbeschleuniger (Spiritus, Benzin u. ä.) ist nicht gestattet.

## § 10

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungssatzung vom 30.11.2020 außer Kraft.



Raumbach, den 28.11.2024  
Ortsgemeinde Raumbach

  
Jürgen Soffel  
Erster Beigeordneter

### **Hinweis auf die Rechtsfolge:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.